

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den  
Ausschuss für Kultur und Medien im Landtag  
Ausschuss-Sekretariat

[sarah.scholz@landtag.nrw.de](mailto:sarah.scholz@landtag.nrw.de)  
[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Stichwort: „Bibliotheksstärkungsgesetz“ - Anhörung A 12 - 04.07.2019

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/1663**

Alle Abg

**Gesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der öffentlichen Bibliotheken  
und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz)  
Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucksache 17/5637**

26.06.2019

Städtetag NRW  
Dr. Michaela Stoffels  
Referentin  
Telefon 0221 3771-380  
[michaela.stoffels@staedtetag.de](mailto:michaela.stoffels@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen: 42.02.10 N

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Gesetzesentwurf zum Erlass eines Bibliotheksstärkungsgesetzes, verbunden mit der Änderung des Kulturfördergesetzes und der Bedarfsgewerbeverordnung, eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns. Da die Terminierung ungewöhnlich kurzfristig erfolgte, behalten wir uns zugleich vor, auch zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine Bewertung abzugeben.

Landkreistag NRW  
Thomas Krämer  
Referent  
Telefon 0211 300491-230  
[t.kraemer@lkt-nrw.de](mailto:t.kraemer@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen:

Zu dem Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

## I. Allgemeine Erwägungen zum Bibliotheksstärkungsgesetz

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und FDP soll erstmalig die seit Jahren sich kontinuierlich vollziehende Funktionserweiterung der öffentlichen Bibliotheken gesetzlich anerkannt und künftig als im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe in das Förderhandeln des Landes einbezogen werden. Hierzu ist eine Änderung des Kulturfördergesetzes (§10 KFG) vorgesehen. Zugleich sollen über die Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung die

Städte- und Gemeindebund NRW  
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.  
Telefon 0211 4587-236  
[jan.fallack@kommunen.nrw](mailto:jan.fallack@kommunen.nrw)  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen:

rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, öffentlichen Bibliotheken eine Sonn-/ Feiertagsöffnung zu ermöglichen.

**Positiv** hierzu ist zu vermerken:

- Die Stärkung der Bibliotheken als „Dritte Orte“, die dem sozialen Miteinander dienen und zugleich kommunale Bildung und Kultur voranbringen, gilt es zu begrüßen.

Öffentliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen bilden hochfrequentierte Orte kommunaler Bildung und Kultur. So unterstreicht schon der 2017 im Rahmen der bundesweiten Kulturstatistik veröffentlichte Spartenbericht „Museen, Bibliotheken und Archive“ des Statistischen Bundesamts, dass die Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen bundesweit die meisten physischen Besuche erzielen. Sie nehmen in der Vermittlung von Information und Bildung einen zentralen Platz ein. Zugleich kommt ihrer Funktion als Austausch- und Begegnungsräume stetig wachsende Bedeutung zu. Damit unterstützen sie auch die aktuell so notwendige Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

- Die Erweiterung der Öffnungszeiten von Bibliotheken im Sinne einer Sonn-/ Feiertagsöffnung kann die Entwicklung zu „Dritten Orten“ unterstützen.

Die Förderung des sozialen Zusammenhalts in der Stadtgesellschaft ist insbesondere auf tragfähige Kooperationen und Netzwerke zwischen Bibliotheken, Museen, Volkshochschulen, Theatern, etc. angewiesen. Deren praktischer Erfolg hängt jedoch insbesondere von den vorhandenen Rahmenbedingungen ab. Viele Kommunen experimentieren bereits mit erweiterten Öffnungszeiten, um den Rahmen für das Angebot auch der Bibliotheken zu vergrößern. Allerdings schließen Bibliotheken, anders als Theater oder auch Museen, bislang in der Regel sonntags, was ihre mögliche erweiterte Nutzung - jenseits des Ausleihverkehrs - am Wochenende entsprechend beschränkt. Allerdings sind Öffnungen an Sonn- und Feiertagen auch bislang schon etwa im Rahmen von Lesungen möglich gewesen.

**Kritisch** ist dem Gesetzentwurf anzumerken:

- Nordrhein-westfälische Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft zeigen unterschiedlichste Ausprägungen hinsichtlich ihres Spektrums an Angeboten und Dienstleistungen. Diese Heterogenität kann durchaus als eine Stärke des Bibliothekssektors in Nordrhein-Westfalen gewertet werden. Zugleich führt dies allerdings dazu, dass die Festlegung der Aufgaben von Bibliotheken, wie sie durch Art. 1 zur Änderung des Kulturfördergesetzes erfolgen soll, als Status-Quo-Beschreibung nur für einen Teil der Bibliotheks-Einrichtungen zutrifft. Keinesfalls darf die – teils noch in der Zukunft liegende – Rollenzuschreibung für Bibliotheken zu einer Verschiebung in der grundsätzlichen Aufgabenverteilung kommunaler Kultureinrichtungen führen. So sollte beispielsweise klar sein, dass für Maßnahmen der Weiterbildung in den Kommunen nach wie vor überwiegend die Volkshochschulen tätig sind, die Zuständigkeit der Bibliotheken in Bildungsbereich sollte klar benannt und abgegrenzt sein (z.B. spezielle Maßnahmen zur Sprachförderung bzw. zur Stärkung der Informations-/Medienkompetenz). Das Gesetz sollte nicht einer Aufgabenverschiebung im Kulturbereich der Kommunen, sondern vielmehr zur Stärkung der Begegnungsqualität von Bibliotheken durch Sonn-/ und Feiertagsöffnung führen. Soweit von Seiten des Gesetzgebers eine weitergehende Zielsetzung verfolgt werden sollte, müsste dies im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens ausführlicher erörtert und gegebenenfalls einer Entscheidungsfindung durch die zuständigen Gremien der beteiligten Verbände zugeführt werden.

## II. Konkrete Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf

- Artikel 1 Abs. 1 zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes:

Dass insbesondere im ländlichen Raum öffentliche Bibliotheken zu Zentren der Kultur weiterentwickelt werden sollen, halten wir für nachvollziehbar. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass öffentliche Bibliotheken in allen Größenordnungen als Zentren der Kultur fungieren, auch, indem sie verschiedene Formen der Kooperation und der räumlichen Integration mit anderen Kultureinrichtungen, wie Museen und Volkshochschulen, vollziehen. Deshalb sind alle Städte, Kreise und Gemeinden dringend auf Weiterentwicklung ihrer öffentlichen Bibliotheken und auf eine entsprechende gesetzliche Verankerung angewiesen.

- Artikel 1 Abs. 2 zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes:

Der Grundsatz, dass das Land die öffentlichen Bibliotheken in ihren Funktionen nach Abs. 1 fördert, ist insgesamt positiv zu bewerten. Allerdings ist die Förderung nicht hinreichend bestimmt. So bleibt relativ offen, welche Förderung aufgelegt wird und wie hoch die Fördervolumina sind. Hier gilt es von Seiten des Landes nach zu justieren, wenn das Gesetz tatsächlich eine „Stärkung“ der öffentlichen Bibliotheken bewirken soll.

- Bedarfsgewerbeverordnung:

Differenziert zu sehen sind auch die Aussagen des Gesetzentwurfes bezüglich der Kosten der Sonntagsöffnung. Im Vorblatt des Entwurfs wird unter Abschnitt D ausgeführt, dass durch das Gesetz unmittelbar keine Kosten, bei dessen Anwendung jedoch für den jeweiligen Träger einer öffentlichen Bibliothek sehr wohl zusätzliche Kosten entstehen können. In der kommunalen Praxis steht zu erwarten, dass die Sonntagsöffnung von Bibliotheken deshalb tendenziell nur in finanzstärkeren Kommunen, nicht aber in solchen mit schwieriger Haushaltssituation umgesetzt werden kann. Ob open-library-Projekte insoweit hilfreich sein können, muss sich erst erweisen. Im Bereich des kulturellen Angebots wird sich in dieser Hinsicht die Schere tendenziell eher weiter öffnen. Dies widerspricht den Plänen der Landesregierung zu einer allgemeinen Stärkung der Kulturellen Bildung (vgl. Kulturförderplan 2019-2023). Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf wird lediglich ausgeführt, dass durch die Änderung des Kulturförderungsgesetzes (§10 Abs.2) die Möglichkeit einer Förderung der öffentlichen Bibliotheken in ihren Funktionen nach § 10 Abs. 1 durch das Land geschaffen wird. Öffentliche Bibliotheken als „Dritte Orte“ funktionieren nur, wenn sie auch inhaltlich entsprechend bespielt werden. Sollen am Sonntag tatsächlich nicht die üblichen bibliothekarischen sondern vielmehr kulturelle Aufgaben wahrgenommen werden, bedarf es auch eines entsprechenden pädagogischen Fachpersonals zur Durchführung von Veranstaltungen. Zur effektiven Umsetzung der Sonntagsöffnung wäre eine entsprechende Kostenregelung deshalb dringend vorzusehen. Denn ohne geeignetes Personal werden die gewünschten positiven Effekte der Sonn- und Feiertagsöffnung nicht oder nur eingeschränkt zur Geltung kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Martin Schenkelberg  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen